



Liebe Kolleginnen und Kollegen, Kammern und Verbände haben eine Diskussion zur Verbesserung der Juristenausbildung angestoßen. Bund und Länder haben den Ball aufgenommen. Das Gesetz vom 11. Juli 2002 zur Reform der Juristenausbildung hat freilich in dieser Form wohl niemand gewollt. Die Befürworter des Einheitsjuristen fürchten die Ansätze zur Trennung der Ausbildung, die Befürworter einer getrennten Ausbildung vermissen eben diese.

Die Adressaten der Gesetzesänderung sind die Rechtsanwaltskammern, die Universitäten und die Länder, die den Vorbereitungsdienst neu gestalten müssen. Universitäten, Länder und Kammern stehen vor der Entscheidung, mit welcher Intensität sie dem gesetzlichen Auftrag nachkommen.

Das Landesjustizministerium Bayern hat einen Entwurf zur Umsetzung des Reformgesetzes vorgelegt.

Folgende Änderungen sind von Bedeutung:

Für das Studium und die erste Prüfung:

- Die staatliche Prüfung umfasst 6 Klausuren aus dem Pflichtstoff. Mindestens 1 Klausur soll Anwaltsbezug haben.
- Die Universitäten sind frei in der Einführung von Schwerpunktbereichen, in denen die Universitätsprüfung erfolgt.

- An der mündlichen Prüfung sind Rechtsanwälte zu beteiligen.

Für den Vorbereitungsdienst und die zweite Prüfung:

- Die Reihenfolge der Stationen lautet:
 - 5 Monate Ziviljustiz,
 - 3 Monate Strafjustiz,
 - 4 Monate Verwaltung,
 - 9 Monate Anwalt,
 - schriftliches Examen,
 - 3 Monate Pflichtwahlpraktikum,
 - mündliches Examen.
- Im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums wird ein Berufsfeld Anwaltschaft eingeführt. Der Unterricht in diesem Berufsfeld soll von Anwälten als Gastdozenten gehalten werden.
- Mindestens 4 der 11 Klausuren sollen Anwaltsbezug haben. Anwälte sollen als Prüfer eingesetzt werden.

Auch wenn das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung nicht die Wünsche der Rechtsanwälte erfüllt hat, liegt es im Interesse der Anwaltschaft, die Chancen wahrzunehmen, die in diesem Gesetz für uns liegen.

Der Ruf nach gut ausgebildetem Nachwuchs wird in privaten Gesprächen oft relativiert: Die Juristenschwemme wird beklagt, der freie Zugang zum Anwaltsberuf wird in Frage gestellt. Dem ist entgegenzuhalten, dass Regulierung weder die Qualität noch die Nachfrage verbessert, dass die Förderung der Qualität bei allen Überlegungen im Vordergrund stehen muss.

Auch zeigen Beispiele aus dem Kollegenkreis, dass es marktwirtschaftlich falsch ist zu sagen: „Ich brauche keine Mitarbeiter, ich habe selbst kaum ausreichend Arbeit“. Richtig ist folgende Erfahrung: „Gute Mitarbeiter bringen erst die Nachfrage von Mandanten“.

Die Mitwirkungspflicht an der Ausbildung ist eine Chance, die wir wahrnehmen müssen, die uns aber personell und finanziell herausfordert.

Am 25.4.2003 hat in Bielefeld die 5. Soldantagung zur Juristenausbildung stattgefunden. Vertreter der Universitäten und der Anwaltschaft haben versucht, die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in den Bielefelder Empfehlungen zusammenzufassen.

Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Universitäten zunächst frei entscheiden, in welchem Umfang sie Schwerpunkte einrichten, in welchem Umfang Gastdozenten lehren, in wel-

chem Umfang „Anwaltsmodule“ in den Pflichtstoff eingebaut werden. Auf die Veröffentlichung von Herrn Prof. Schlosser in Anwaltsblatt 2003, 223 ff über die im Münchner Anwaltsinstitut erarbeiteten Module ist hinzuweisen.

Im Vorbereitungsdienst erfordern die Änderungen ebenfalls eine stärkere Mitwirkung der Anwaltschaft an der Ausbildung:

Die Pflichtstation beim Anwalt dauert nunmehr 9 Monate (§ 5 b Abs. 4 DRiG).

Schon vor dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung haben die drei bayerischen Kammern begonnen, in den Arbeitsgemeinschaften Rechtsanwälte als Gastdozenten einzusetzen. Ziel des Einsatzes ist es, den notwendigen Examenstoff aus Sicht der Anwälte zu unterrichten. Es sollen nicht nur Urteile, sondern auch Klagen entworfen werden. Es sollen nicht nur Strafurteile, sondern auch Plädoyers und Verteidigungsverhalten gelehrt und gelernt werden.

Besondere Einsatzmöglichkeiten bietet das Berufsfeld Anwaltschaft, das im Pflichtwahlpraktikum gewählt werden kann. Die bayerischen Kammern haben schon bisher den einmonatigen bayerischen Anwaltskurs angeboten, in dem Praxiswissen für die zukünftigen Praktiker angeboten wird. Dieser Kurs deckt den Stoff des Be-

rufsfeldes Anwaltschaft ab. Er bietet nicht Anwaltsorientierung, sondern Anwaltspezifika und Praxiswissen.

Wer 9 Monate Pflichtstation beim Anwalt abgeleistet und anschließend das Berufsfeld Anwaltschaft gewählt hat, hat erheblich intensiver als bisher anwaltliche Tätigkeit kennen gelernt.

Das setzt voraus, dass die Anwaltschaft bereit ist, in stärkerem Maße an der Ausbildung mitzuwirken durch

- intensive Betreuung während der Anwaltsstation,
- Tätigkeit als Gastdozent in den Arbeitsgemeinschaften, insbesondere in der AG Berufsfeld Anwaltschaft,
- Teilnahme an den Prüfungen als Aufgabensteller, Prüfer und Korrektor.

Hier bitten wir um Ihre Unterstützung.

Ihre

Cornelia Rohleder, Vizepräsidentin

■ Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen und Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von **Anwaltsstammtischen** längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, St. Cajetan-Str. 20, 81669 München, Telefon 089/ 44 45 19 60, Fax 089/ 44 45 19 61, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

■ Kammerversammlung 2003

■ Bericht des Präsidenten

Die Anwaltschaft war im vergangenen Jahr gefordert wie selten. Die große Schuldrechtsreform, die umfänglichste Novellierung des BGB seit 100 Jahren, trat am 1.1.2002 in Kraft. Am gleichen Tage wurde die ZPO-Reform wirksam.

Auf die große **Schuldrechtsreform** mussten sich die Rechtsanwälte ziemlich kurzfristig einstellen. Obwohl die Vorberatungen sich über nahezu 2 Jahrzehnte hingezogen hatten, erfolgte die Umsetzung dann nach dem Willen der damaligen Justizministerin fast unangemessen zügig. Die Rechtsanwaltskammer München hat in einer Anzahl größerer Seminarveranstaltungen – jeweils mit mehreren hundert Teilnehmern – in Zusammenarbeit mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität München bzw. mit der Universität Augsburg Starthilfen angeboten. Nachdem große Teile der Reform in einer systematischen Kodifizierung des Rechtszustandes bestehen, wie er sich über lange Jahre in Lehre und Rechtsprechung entwickelt hatte, blieben uns grundlegende Probleme weitgehend erspart. Soweit sie das Wirtschaftsleben gleichwohl beschäftigen, beruhen sie meist auf Vorgaben der EU zum Verbraucherschutz, z.B. die erhebliche Verlängerung der Gewährleistungsfristen und das im Verhältnis Unternehmer/Verbraucher verankerte weitgehende Verbot von Gewährleistungsausschlüssen.

Große Probleme werden demgegenüber bei der **ZPO-Reform** sichtbar. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass der Rechtsanwaltskammer keine statistisch abgesicherten Erkenntnisse vorliegen. Die nachfolgenden Feststellungen beruhen vielmehr auf dem subjektiven Versuch, aus vielfältigen Meinungsäußerungen und Klagen von Mitgliedern ein erstes Resümee zu ziehen:

Die Einführung der **obligatorischen Güteverhandlung** scheint sich nicht zu bewähren. Was im überschaubaren Bereich des Individualarbeitsrechts zu einem probaten Instrument der Streitschlichtung werden konnte, versagt in der unübersehbaren Vielschichtigkeit der Fallgestaltungen des allgemeinen Zivilrechts. Was vernünftige Richter seit je getan haben, nämlich besonders zu Beginn eines Verfahrens die vorläufige Rechtsansicht des Gerichts mitzuteilen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, wird durch die Formalisierung der Güteverhandlung zumindest nicht gefördert, wenn nicht gar behindert.

Die **erweiterte Zuständigkeit des Einzelrichters** hat zumindest nicht zu einer Beschleunigung und Vereinfachung der Zivilverfahren geführt. Ob Bedenken hinsichtlich der Qualität der Entscheidungen berechtigt sind, kann heute sicherlich noch nicht beurteilt werden.

Als Misserfolg scheint sich die **Erweiterung der richterlichen Hinweispflichten nach § 139 ZPO n.F.** zu entpuppen. Diese werden in der Praxis entweder übergangen oder in exzessiver Ausführlichkeit – dem Wesen des Anwaltsprozesses widersprechend – umgesetzt. Bezeichnend ist, dass hierzu bereits jetzt eine Gesetzesinitiative des Landes Hessen vorliegt, die die Dokumentation der Hinweise in den Gerichtsakten wieder abschaffen möchte.

Als entscheidende Reduzierung der Rechtsgewährung erweist sich zunehmend, den Befürchtungen der Anwaltschaft entsprechend, die Ausgestaltung der Berufung als Instanz zur reinen **Korrektur von Rechtsfehlern**. Es dringt erst nach und nach in das Bewusstsein der Anwaltschaft, dass die Berufung als zweite Tatsacheninstanz weitgehend verloren gegangen ist und dass in der Berufung nach den Regularien zu arbeiten ist, wie wir sie bislang von der Revision kannten. Eine überdimensionale Zunahme von Anträgen auf Tatbestandsberichtigung, wie sie derzeit zu verzeichnen ist, zeigt, dass ein Umdenkensprozess eingesetzt hat. Eine gesunde Entwicklung scheint mir das allerdings nicht zu sein.

Die Richter denken offenbar schneller, wie eine dem Vernehmen nach zunehmende Neigung zeigt, Berufungen nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zu verwerfen.

Von der **Revision** in reformierter Gestalt will ich schweigen. Sie hat als Instrument der Einzelfallgerechtigkeit offensichtlich ausgedient. Die bindende Zulassung durch die Berufungsgerichte ist und bleibt unter dem Blickwinkel der Einzelfallgerechtigkeit eine seltene Ausnahme. Erste Entscheidungen des BGH türmen vor den Erfolg von Nichtzulassungsbeschwerden schier unüberwindliche Hindernisse.

Zur ZPO-Reform ergibt sich also eine vorläufig recht negative Bilanz. Der immer wieder gehörte Einwand, auch andere Fachgerichtsbarkeiten hätten ähnliche Strukturen im Rechtszug, möchte ich nicht gelten lassen: Die Zivilgerichtsbarkeit umfasst letztlich alle Lebensbereiche aller Bürger. Diese Universalität erfordert aus der Sicht der Anwaltschaft noch höhere Anforderungen an die staatliche Rechtsgewährung, als dies bei den

Fachgerichtsbarkeiten der Fall ist, wobei ja auch von dort viele berechtigte Klagen zu hören sind.

In das Berichtsjahr fiel die seit Juli 2002 auch für die Oberlandesgerichte geltende Aufhebung der Lokalisierung, so dass alle an einem OLG zugelassenen Rechtsanwälte bei allen deutschen Oberlandesgerichten – und, nicht zu vergessen, beim BayObLG – antragsberechtigt sind.

Seit August 2002 ist das sog. **Geldwäschegesetz** in Kraft. Es erlegt dem Anwalt bei Geschäften im Volumen von mehr als Euro 15.000,00 Identifizierungspflichten auf, namentlich im Bereich von Immobiliengeschäften, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäften. Im Übrigen begründet es eine Anzeigepflicht, wonach Rechtsanwälte verpflichtet sind, den Verdacht von Geldwäsche-Geschäften der Bundesrechtsanwaltskammer zu melden, die ihrerseits die Staatsanwaltschaft zu informieren hat. Eine Ausnahme besteht allerdings für den Fall, dass dem Verdacht Informationen zugrunde liegen, die im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessberatung erteilt wurden. Eine schwierige Materie mit vielen denkbaren Grenzfällen. Ich empfehle das Editorial des Kollegen Dr. Eckhart Müller, Vizepräsident unserer Kammer, das in den letzten Kammermitteilungen veröffentlicht wurde, ihrer Lektüre.

Eine wichtige Gesetzesänderung zur **Juristen-ausbildung** betrifft auch die Anwaltschaft. § 5 des deutschen Richtergesetzes bestimmt eine nunmehr 9 Monate umfassende Pflichtstation für alle Referendare beim Anwalt. Die Rechtsanwaltskammern sind zur Mitwirkung schon bei der Ausbildung der Studenten verpflichtet worden. Das Bayerische Justizministerium hat bereits den Entwurf einer neuen JAPO samt Begründung vorgelegt, in dem diese Vorgaben umgesetzt werden sollen. Der Leiter des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes, Herr Ministerialdirigent Schöbel, wird dazu Einzelheiten in seinem Referat vortragen. Für die Rechtsanwaltskammern stellt sich die Frage der Finanzierung der von ihnen erwarteten zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Juristenausbildung. Nachdem die Mitwirkungspflichten der Rechtsanwaltskammern alle Juristen betreffen und nicht nur diejenigen, die anschließend Aufnahme in die Anwaltschaft finden, wird hier letztlich eine staatliche Aufgabe wahrgenommen. Die Finanzierung staatlicher Aufgaben kann nicht der Anwaltschaft angelastet, der Staat nicht aus seiner finanziellen Verantwortung entlassen werden. Andererseits ist die Kammer natürlich verpflichtet, die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Vor al-

lem müssen besonders qualifizierte Kolleginnen und Kollegen für die Aufgaben von Dozenten, Prüfern usw. gewonnen werden; das wird von Fall zu Fall eine Bezuschussung der kärglichen Vergütungen unumgänglich machen, die der Staat als Aufwandsentschädigung gewährt. Derartige Zuschüsse sind auch bisher schon für die anwaltlichen Gastdozenten in den Arbeitsgemeinschaften und für die Dozenten im sog. Anwaltsmonat gewährt worden und konnten im Rahmen des normalen Kammerhaushalts verkraftet werden. Ob dieser Rahmen auch in Zukunft ausreicht, wie es natürlich unser Ziel sein muss, wird sich erst beurteilen lassen, wenn die neuen Aufgaben der Kammer, wie sie sich aus der geänderten Gesetzeslage ergeben, im Einzelnen definiert sind. Die konzeptionelle Arbeit der Ausbildungsabteilung des Kammervorstandes und des Präsidiums der Kammer ist derzeit im Gange.

Die zum zweiten und letzten Mal zu erwähnende frühere Justizministerin hatte zugesagt, das Gesetzgebungsverfahren für das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** noch in der vergangenen Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen. Leider hat sie sich daran nicht gehalten. BRAK und DAV kämpfen gemeinsam für eine rasche Umsetzung. Die heutige Justizministerin hat in einer Konferenz vom vergangenen Dezember ihre Absicht bekundet, das RAVG bis zum 1.1.2004 zusammen mit anderen Kostengesetzen in Kraft zu setzen. Die verfasste Anwaltschaft wird darum kämpfen, dass damit auch eine angemessene Erhöhung der seit 1994 unveränderten Gebühren einher geht.

Wie man so schön sagt, in der „Pipeline“ ist eine grundlegende Novellierung des **FGG**, wodurch aber, soweit bislang bekannt, die Belange der Anwaltschaft nicht negativ berührt werden. Weiter steht eine Novellierung des **Rechtsberatungsgesetzes** an. Nach Äußerungen des Bundesjustizministeriums steht eine Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes jedoch nicht zur Debatte. Die Zulassung und die Rechtsaufsicht der neben der Anwaltschaft zur Rechtsberatung befugten Organisationen, namentlich der Inkassounternehmen, soll neu geordnet werden. Außerdem steht eine systematische Neuordnung der gegenwärtig in der Tat etwas unsystematisch geregelten Beratungsprivilegien zur Diskussion. Karitative Organisationen sollen bestimmte Beratungsbefugnisse erhalten.

Sorge bereitet uns natürlich die wieder aufflammende Diskussion um eine **Einführung der Gewerbesteuer** für freie Berufe. Die Bundesrechts-

anwaltskammer hat eine Arbeitsgruppe gebildet, in der auch die Kammer München vertreten ist. Sie soll diese Entwicklung beobachten und Argumente zusammentragen und formulieren, die der Einführung einer neuen Steuer für Freiberufler entgegen stehen. Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Regionalkammern werden mit anderen freiberuflichen Kammern und Verbänden, namentlich auch mit dem Bundesverband freier Berufe insoweit kooperieren.

Wichtige **berufsrechtliche Entscheidungen** des Jahres 2002 betreffen die Weiterentwicklung des Rechts der Interessenkollision. Wie Sie vielleicht gelesen haben, hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des BGH, wonach bei Sozietätswechsel eines Anwalts beide beteiligten Kanzleien in allen Fällen das Mandat niederlegen müssen, durch einstweilige Anordnung suspendiert. Es ist damit zu rechnen, dass im Laufe des Jahres eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergehen wird, die die berufsrechtlichen Pflichten im Bereich der Interessenkollision jedenfalls für Fälle des Sozietätswechsels relativiert. Man mag dies bedauern; die Entwicklung großer Sozietäten mit mehreren 100 Berufsträgern einerseits und die komplexe Vernetzung von Wirtschaftsunternehmen andererseits machen hier differenziertere Lösungen vielleicht unvermeidlich.

Demgegenüber muss eine jüngst ergangene Entscheidung des BGH als Ärgernis in berufsrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht vermerkt werden: Die Rechtsberatung über sog. **Anwaltshotlines** soll zulässig sein, obwohl diese Art der Rechtsberatung auch nach Meinung des BGH kaum verantwortbar sein soll, weil der maßgebliche Sachverhalt in einem kurzen Telefongespräch nicht verlässlich erfasst werden kann und haarsträubende Fehler auch durch entsprechende Tests erwiesen sind. Auch die in Einzelfällen immerhin denkbare Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens ohne die erforderliche schriftliche Vereinbarung soll letztlich unbeachtlich sein.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 7 der Berufsordnung hat die **Nennung von Interessenschwerpunkten** verfassungsrechtlich in Frage gestellt, da die Berufsordnung für die Nennung von Interessenschwerpunkten keinerlei Voraussetzungen aufstellte und damit die Gefahr einer Irreführung des Rechtsverkehrs durch das Vorspiegeln besonderer Sachkunde begründet werde.

Die **Satzungsversammlung** hat auf diese Entscheidung durch eine inzwischen in Kraft getre-

tene Neufassung von § 7 Abs. 2 BORA reagiert. Nunmehr setzt die Nennung von Interessenschwerpunkten voraus, dass eine besondere Sachkunde „durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurde“.

Angesichts einer in der Rechtsprechung immer weiter fortschreitenden Erosion der Voraussetzungen für die Fachanwaltsbezeichnung hat die Satzungsversammlung weiter die Fachanwaltsordnung namentlich durch Umgestaltung von § 7 FAO verändert. Konnte vorher ein Fachgespräch nur ausnahmsweise angeordnet werden, wenn die schriftlichen Unterlagen ein abschließendes Urteil nicht erlaubten, so gilt nun umgekehrt der Grundsatz, dass ein Fachgespräch abzuhalten ist, wenn nicht aufgrund der Aussagekraft der schriftlichen Unterlagen davon abgesehen werden kann. Dieser Schritt schien der Satzungsversammlung zur Sicherung der Qualität der Fachanwaltschaft unerlässlich. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Satzungsänderung auf die Spruchpraxis der Kammern und die berufsrechtliche Rechtsprechung auswirken wird.

In der letzten Sitzung der am 30.6. dieses Jahres endenden Wahlperiode hat die 2. Satzungsversammlung am 20.3.2003 in Berlin beschlossen, als zusätzliche Fachanwaltschaft den **Fachanwalt für Versicherungsrecht** einzuführen. Diese Regelung wird Mitte des Jahres in Kraft treten. Bis dahin wird auch die Kammer München die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um Anträge zügig bearbeiten zu können.

Nun noch einige kurze Berichte aus dem engeren Bereich der **Kammertätigkeit in München**:

Wie Sie der in den letzten Tagen versandten Ausgabe der Kammermitteilungen entnehmen konnten, hat die Kammer ein **Logo** gewählt, das ihr Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, z.B. ihre Drucksachen, ihren Internetauftritt usw. mit prägen soll. Dem Kammervorstand lag eine größere Anzahl von Entwürfen vor. Er hat bewusst ein Logo gewählt, das nicht von einer „hoheitlichen Ausstrahlung“ geprägt ist. Die Kammer möchte damit über die traditionellen Aufgaben der Selbstverwaltung hinaus eine Bereitschaft zur partnerschaftlichen Dienstleistung für die Mitglieder signalisieren.

Auf Anregung der Präsidentin des OLG München hat sich ein **Jour fixe** konstituiert, zu dem sich von Zeit zu Zeit die Präsidenten der hiesigen Gerichte und Präsidiumsmitglieder unserer Kammer treffen. Diese Einrichtung bietet ein erfreulich zwangloses Forum zum Meinungsaustausch und

zur Nennung bzw. Beseitigung von Schwierigkeiten und Missständen. Ich darf auch Sie im Auditorium bitten, spezifische Probleme im Verkehr mit Gerichten oder Staatsanwaltschaften uns zur Kenntnis zu bringen, damit wir Sie ggf. in diesem Kreis thematisieren können.

In Absprache mit den Gerichtspräsidenten im Kammerbezirk ist es gelungen, der **Vereidigung** junger Kolleginnen und Kollegen einen würdigeren Rahmen zu geben. Die Vereidigung findet jetzt in Sammelterminen statt, in denen die Richter die Möglichkeit haben, kurz auf die Bedeutung der Vereidigung einzugehen. An diesen Vereidigungsterminen nehmen regelmäßig auch Mitglieder der Kammervorstandes teil, denen Gelegenheit zur Begrüßung der neuen Kollegen eingeräumt wird.

Im Sommer vergangenen Jahres war wieder eine Besuchergruppe der **Cincinnati-Bar** in München zu Besuch. Die Delegation wurde im Rahmen eines umfänglichen Besuchsprogramms auch vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer München im Seehaus in Seeshaupt empfangen.

Im Oktober 2002 fand in München das sog. **Treffen benachbarter und befreundeter Kammern** statt, zu dem sich alljährlich die Kammer München und die ihr zur Betreuung zugewiesenen Kammern Österreichs und Italiens treffen. Mehr als 80 Teilnehmern, auch aus den östlichen Beitrittsländern, konnte in einer Arbeitssitzung und auch in gesellschaftlichem Rahmen ein nach allgemeiner Meinung sehr anregendes Programm geboten werden. Der Meinungs austausch über die Grenzen hinweg gewinnt auch für die Anwaltschaft zunehmend an Bedeutung.

Die Kammer bietet als sog. Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit DATEV die Ausgabe von Chipkarten an Rechtsanwälte zur Ermöglichung der **digitalen Signatur** an. Für Kolleginnen und Kollegen, die im Wege der Datenfernübertragung mit dem Mahngericht in Coburg kommunizieren wollen, ist dieser Service schon heute von Bedeutung. Im Übrigen wird er sicher zukünftig Schritt für Schritt an Bedeutung gewinnen, wenn die Kommunikation mit Gerichten und Behörden sich einerseits zunehmend papierlos gestalten wird, andererseits aber Belange der Sicherheit zu wahren sind. Angedacht ist, die Chipkarte mit einem bundesweit, später vielleicht sogar europaweit einheitlichen Anwaltsausweis zu kombinieren. Im Übrigen wird ein bundeseinheitlicher Anwaltsausweis auf jeden Fall in naher Zukunft unabhängig von den zusätzlichen Möglichkeiten einer Chipkarte angeboten werden.

Zwei wichtige Einschnitte prägten die Geschicke der Kammer im Berichtsjahr:

Im Mai 2002 stellte sich nach 12 Jahren als Präsident Herr Kollege **Dr. Jürgen F. Ernst** nicht mehr zur Wiederwahl als Vorstandsmitglied und schied daher auch als Präsident der Kammer aus. Sein Nachfolger steht hier vor Ihnen und erstattet diesen Bericht. Anlässlich eines Empfangs, den der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München zum Präsidentenwechsel ausrichtete, hatte ich Gelegenheit, Herrn Kollegen Dr. Ernst für seine 12-jährige Tätigkeit als Präsident unserer Kammer und für eine 32-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu danken. In Würdigung seiner Verdienste um die Anwaltschaft hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München Herrn Kollegen Dr. Ernst einstimmig zum Ehrenpräsidenten der Kammer ernannt.

Im Oktober konnte die Kammer nach mehr als einjähriger Umbauzeit das von ihr im Jahr 2000 erworbene **Gebäude im Tal 33** beziehen. Schon heute lässt sich feststellen: Es hat sich nach Lage, Aufteilung und Ausstattung für die Zwecke der Geschäftsstelle und namentlich auch für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen als überaus geeignet erwiesen. Wir sind froh und dankbar, nach langer Vorbereitungszeit und viel Arbeit den Beschluss der Kammerversammlung, wesentliche Teile des Kammervermögens in einer Immobilie anzulegen, so erfolgreich umgesetzt zu haben. Wir konnten ein Haus in bester Verkehrslage beziehen, das einschließlich seines großzügigen Schulungsbereichs gut 1.700 qm gewerbliche Nutzfläche umfasst, eingeschlossen einen sog. „Coffee-Shop“, der vermietet werden konnte. Das Haus ermöglicht eine reibungslose Erfüllung der Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung und entspricht in seinem Erscheinungsbild, so hoffe ich, auch dem Selbstverständnis und dem Selbstbewusstsein der Anwaltschaft. Sie konnte sich dieses Zentrum ohne staatliche Zuschüsse aus eigener Kraft schaffen. Unser Schatzmeister, Herr Kollege Dr. Kempter, wird Ihnen die wirtschaftlichen Aspekte dieses großen und wichtigen Vorhabens in seinem anschließenden Bericht erläutern.

■ Bericht des Schatzmeisters

Sie werden sich fragen: „Warum berichtet unser Schatzmeister jedes Jahr nach nahezu dem gleichen Schema und damit unbestreitbar recht langweilig?“

Jedes Jahr, wenn ich diesen Bericht vorbereite, stelle ich mir dieselbe Frage und komme doch zum selben Ergebnis:

Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen bedürfen, damit sie nachvollziehbar und verständlich sind, einer gewissen Kontinuität. Das heißt: Das laufende Jahr muss in der Berichterstattung auf dem vergangenen Jahr und dessen Zahlen aufbauen. Das wiederum bedingt, dass auch der Berichtersteller den laufenden Bericht an denjenigen des Vorjahres anschließt und nicht etwa völlig neu strukturiert. Das bedeutet aber nicht, dass ich Ihnen dieses Jahr nichts inhaltlich Interessantes berichten kann. Nicht zuletzt bin ich dazu ja gemäß §§ 73 Abs. 2 Nr. 7 und 79 BRAO gerne verpflichtet.

Vorwegzuschicken ist, wie immer, dass die Buchhaltung und das Rechnungswesen der Kammer auch für das Wirtschaftsjahr 2002 das **uneingeschränkte Testat** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Kesel und Partner OHG erhalten haben.

Wie angekündigt, beginne ich wieder mit der **Bilanz**:

Die Bilanzsumme weist erneut eine Bestandserhöhung von Euro 15.538.000,00 in 2001 auf Euro 16.132.813,00 in 2002 aus. Die Differenz beträgt immerhin Euro 594.000,00. Ursächlich hierfür ist dieses Jahr der Zuwachs im Anlagevermögen, hier den Grundstücken, von Euro 11.023 Mio. auf Euro 12.163 Mio.

Die Bestandsminderungen resultieren aus den Positionen des Umlaufvermögens (B – auf der Aktivseite der Bilanz), bei denen die gesetzmäßig vorgeschriebenen Abschreibungen durchgeführt werden mussten.

Auf der Passivseite stellen Sie wieder einen nicht unerheblichen Bilanzgewinn fest, in dem Sie die Positionen A – Vermögen 2001 – mit derjenigen 2002 vergleichen (Euro 14.457.000,00 zu Euro 15.267.000,00) und die Differenz mit rund Euro 810.000,00 feststellen. Unter B wurde die in 2001 gebildete Rücklage vollständig aufgelöst. Die Rückstellungen (C) sind kaum verändert. Unter den Verbindlichkeiten fällt die Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten (D 2.) auf. Die Differenz in Höhe von Euro 276.000,00 (Euro 187.000,00 in 2001, Euro 463.000,00 in 2002) beinhaltet zum größten Teil (Euro 202.000,00) zum 31.12.2002 offene Rechnungen, die den Neubau unseres neuen Kammergebäudes im Tal 33 betreffen.

Wenn Sie nun die **Gewinn- und Verlustrechnung** für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2002 betrachten.

Auf der Ertragsseite stellen Sie fest: Die Erlöse aus Kammerbeiträgen sind nochmals um Euro 262.000,00 gestiegen. Gestiegen sind auch die Erlöse aus Seminaren und die sonstigen Erträge, um nur einige Positionen zu nennen. Ursache ist, wie schon in den letzten Jahren, die gestiegene Zahl von Kammermitgliedern. Beiträge, Seminargebühren, Gebühren für Vertreterbestellungen und ähnliches ergeben bei einer höheren Zahl von Mitgliedern größere Beträge als aufgrund der niedrigeren Mitgliederzahl im letzten Jahr.

Bei den Aufwendungen sind zunächst die erhöhten Personalkosten zu nennen. Diese resultieren aus der Tatsache, dass durchschnittlich zwei Personen mehr als noch im Jahr 2001 beschäftigt wurden. Nicht unerheblich sind auch die Sterbegeldaufwendungen gestiegen. Bedingt durch den Umzug in das neue Kammergebäude gibt es erheblich höhere Abschreibungen auf Sachanlagen als im Jahr 2001. Mit der Abschreibung auf den Wertpapierbestand folgen wir dem Niederstwertprinzip und damit der allgemeinen Börsenentwicklung. Dasselbe gilt für die Kursverluste. Unter den sonstigen Aufwendungen sind die Raumkosten und die „sonstigen Kosten“ besonders zu erwähnen. Die Position Raumkosten beinhaltet im Vergleich zum Vorjahr zusätzlich die ganz erheblichen Umzugskosten, sowie wegen der Überschneidung der Nutzungszeiten teilweise Mehrfachzahlungen von Heizung, Strom und Reinigungskosten.

Zu den sonstigen Kosten zählen Bürobedarf, Fachliteratur, Vertrauensschadenersatz u. Ä. Die Mehrkosten zum Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus der Anschaffung neuer Mappen für die Registratur der Personalakten.

Das führt mich zum **Haushaltsvorschlag** für das Jahr 2003. Im Ergebnis stellen Sie fest, dass wir die Gesamterträge im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2002 nochmals gering erhöht sehen. Ursache ist einmal mehr die Prognose, dass auch dieses Jahr die Zahl der Kammermitglieder erneut ansteigen wird.

Hinsichtlich der Aufwendungen fallen die Positionen, die das Tal 33, also unser neues Kammergebäude, im Jahr 2002 betrafen, nahezu gänzlich weg. Dies führt erstmals seit vielen Jahren dazu, dass wir einen geringen Gewinn prognostizieren. Eine solche Prognose ist auch notwendig. Denn Sie sehen, dass das Umlaufvermögen der Kammer in den letzten Jahren durch die Investition in die neue Immobilie zurückgegangen ist. Es hat eine Vermögensverschiebung vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen stattgefunden.

Einige von Ihnen werden sich nun fragen, war oder ist dies sinnvoll. Dazu darf ich nochmals in Ihre Erinnerung zurückrufen:

Im Wirtschaftsjahr 1997 betrug das Umlaufvermögen der Kammer – umgerechnet auf Euro – Euro 11.534.000,00, das Anlagevermögen Euro 1.421.000,00 (Summe Euro 12.955.000,00.) Die Kammer war damals im Besitz von 63.530 Aktien, der damals noch existierenden Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und 78.080 Aktien der Bayerischen Vereinsbank. Die Kammerversammlung hat über mehrere Jahre hinweg entschieden, ihr Vermögen künftig in Form einer eigenen Immobilie anzulegen. Das führte im Jahr 1997 zum Verkauf der eben genannten Aktien. Als Gegenwert wurde ein Betrag von Euro 5.317.436,00 erlöst. In Beantwortung der zuvor gestellten Frage, kann ich Ihnen sagen, dass eben diese Aktien, wenn wir sie noch heute als solche der HypoVereinsbank besäßen, heute einen Wert von Euro 1.086.149,00 widerspiegeln würden.

Das heißt: Wir hätten in der Zwischenzeit nicht eine Vermögensmehrung erfahren, sondern das Gesamtvermögen der Kammer wäre ohne die Umschichtung vom Umlauf- ins Anlagevermögen, aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung an den Börsen, erheblich gesunken.

Nichts desto trotz entspricht es einer sorgfältigen und gewissenhaften Haushaltsführung, ein Umlaufvermögen etwa in der Größenordnung eines Jahreshaushaltes aufzubauen. Die Bilanz per 31.12.2002 weist ein Umlaufvermögen in Höhe von Euro 3.970.000,00 aus. Der Jahreshaushalt erfordert einen Aufwand von rund Euro 5.100.000,00. Die Differenz in Höhe von Euro 1.130.000,00 gilt es also in den nächsten Jahren aufzufüllen. Ist dies geschehen, ist es Aufgabe von Geschäftsführung und Präsidium, Ihnen Vorschläge für die künftige Gewinnverwendung zu unterbreiten.

Damit komme ich zum Schluss. Hierzu gehört:

Der ausdrückliche Dank geht an die Mitglieder der **Buchhaltung**, dank deren sorgfältiger Arbeit die Abschluss- und Prüfungsarbeiten im Februar dieses Jahres durchgeführt werden konnten. Gute und präzise Vorarbeit erspart bekanntlich erhebliche Kosten.

Gern und ausdrücklich danke ich Ihnen allen zum guten Ende dafür, dass Sie auch im Jahr 2002 wieder mit solch offenen Händen der **Nothilfe** unserer Kammer diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt haben, mit denen wir die hilfsbedürftigen Kolleginnen und Kollegen unterstützen können.

Immer noch gibt es unter uns Kolleginnen und Kollegen die nicht in der Lage waren, für Ihr Alter oder für persönliche Notfälle entsprechende Vorsorge treffen zu können. Nur durch Ihre Hilfe ist es möglich, diesen in solchen ausgesprochenen Notsituationen schnell, unbürokratisch und großzügig helfen zu können. Dafür danke ich Ihnen besonders gerne.

■ **Beschlüsse der Kammerversammlung und Referat zur neuen JAPO**

Zur Beschlussfassung durch die Kammerversammlung standen dieses Jahr nur Anträge des Vorstandes auf Änderung der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen an. Diese Anträge wurden mit einer klarstellenden Änderung bei den Regelungen für die Wahlen zur Satzungsversammlung (§ 10a der Geschäftsordnung der Kammer) von der Kammerversammlung einhellig bestätigt. Nach Ausfertigung durch den Präsidenten werden die Beschlüsse der Kammerversammlung im Innenteil dieses Heftes verkündet. Die Satzungen und Gebührenordnungen der Kammer, wie sie ab 1. Januar 2004 maßgeblich sind, werden voraussichtlich in der nächsten Ausgabe der Mitteilungen im Volltext als Beilage veröffentlicht.

Das wichtige Referat von Ministerialdirigent Heino Schöbel, dem Leiter des Landesjustizprüfungsamtes, zur „Juristenausbildung und Anwaltschaft – die neue JAPO in Bayern“ ist bereits in vollem Umfang auf die Homepage der Kammer eingestellt worden.

■ **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

Die geplante, mittlerweile in dieser Legislaturperiode aber zurückgestellte Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) gemäß dem Gesetzesentwurf vom 22.4.2003 (Landtagsdrucksache 14/12261) hat für erhebliche Furore gesorgt. Die Rechtsanwaltskammer München hat deshalb die folgende **Stellungnahme** abgegeben:

1. Die Argumentation für das Bedürfnis einer gesetzlichen Neuregelung der präventiven Telefonüberwachung ist im Hinblick auf die beabsichtigten Erweiterungen und die damit verbundenen Eingriffe in Bürgerrechte und -freiheiten formelhaft und nicht überzeugend.

Gerade angesichts der vermehrten Abhörpraxis im Bereich der Strafverfolgung (21.874 Abhöraktionen im Bundesgebiet im Jahre 2002; Zunahme

gegenüber dem Vorjahr um 10%) wäre eine tatsächliche Auseinandersetzung mit empirischen Erhebungen darüber, ob die bestehenden Regelungen nicht doch ausreichend sind, unbedingt erforderlich. In der Begründung des Gesetzesentwurfes wird dagegen lediglich allgemein auf die Ereignisse vom 11.9.2001 verwiesen sowie auf die Bedrohung durch die organisierte Kriminalität.

Die bisher vorliegenden empirischen Untersuchungen zur Telefonüberwachung und der Kontrollfunktion des Richtervorbehaltes zeigen, dass die Rechtspraxis weit entfernt ist von dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel einer rechtsstaatlichen Eingrenzung.

2. Die eingriffsbegründenden Verdachtsmomente für die Anordnung der präventiven Telefonüberwachung sind viel zu niederschwellig und unpräzise.

Warum im geplanten Art. 34a Abs. 1 PAG von den bewährten, in § 100a StPO festgeschriebenen Voraussetzungen abgewichen werden soll, dass bestimmte Tatsachen einen Verdacht begründen müssen, um bei den Katalogtaten eine Telefonüberwachung zu rechtfertigen, ist nicht nachvollziehbar. Nach dem geplanten Art. 34a PAG soll es genügen, dass sich die Überwachungsmaßnahme gegen einen „für eine Gefahr Verantwortlichen“ richtet. Ausreichend ist somit die allgemeine Annahme, dass eine bestehende Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person besteht oder für Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten sind. Eine solche allgemeine Annahme wird auch bei nur vagen Anhaltspunkten stets zu begründen sein.

Eine rechtliche oder tatsächliche Notwendigkeit für eine derartig unpräzise Eingriffsgrundlage ist nicht erkennbar.

§ 100a StPO regelt die Zulässigkeit der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation im Rahmen der Strafverfolgung. Auch das präventive Ziel der Eingriffsmaßnahmen nach Art. 34a PAG rechtfertigt keine Herabstufung der Eingriffsvoraussetzungen.

3. Im Gesetzentwurf ist nicht vorgesehen, die Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen aufgrund der Gefahrenabwehr grundsätzlich nicht im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen zu verwenden.

Eine Umgehung der strafprozessualen Eingriffseinschränkungen muss verhindert werden. Dies ist effektiv nur dann gewährleistet, wenn

kein Raum für die Verwendung von Zufallsfunden bereits zurückliegender Straftaten bleibt.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Bund insoweit von seiner strafrechtlichen Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 GG umfassend und abschließend Gebrauch gemacht hat.

Im Rahmen präventiver Maßnahmen erlangte Daten müssen folglich stets gelöscht werden, es sei denn, es geht um die strafrechtliche Aufarbeitung der gelungenen oder gescheiterten Gefahrenabwehr, also um denjenigen Gegenstand, der Anlass der Eingriffsmaßnahme war. Auch hier darf aber die weitere Verwendung der Daten nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 100a StPO vorliegen.

4. Ein Eingriff in den gesetzlich geschützten Bereich der Berufsgeheimnisträger ist nicht hinnehmbar.

Es ist allgemein anerkannt und durch den Bundesgerichtshof bestätigt, dass eine Überwachung der Telekommunikation zwischen einem Beschuldigten und seinem Verteidiger nach § 100a StPO unzulässig ist. Dies ergibt sich aus dem besonderen Gewicht des geschützten Verteidigungsverhältnisses, welches Verfassungsrang hat (Meyer-Gossner, StPO, 46. Aufl. RdNr. 13 zu § 100a StPO).

Dieser besonders schutzwürdige Vertrauensbereich darf auch nicht unter dem Mantel präventiver Gefahrenabwehr verletzt werden. Eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung in dem gesetzlichen Tatbestand ist zwingend notwendig. Auch bei sonstigen Berufsgeheimnisträgern im Sinne des § 53 StPO ist eine einschränkende gesetzliche Regelung zwingend erforderlich.

Bei begünstigten Berufsträgern im Sinne des § 53 StPO kann daher ein Eingriff bzw. eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs auch unter präventiven Gesichtspunkten nur zulässig sein, wenn der Verdacht einer eigenen strafrechtlichen Verstrickung besteht.

Bei unbeteiligten Dritten ist zudem eine Einschränkung unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung dahingehend geboten, dass nicht der Katalog des Art. 30 Abs. 5 PAG ausschlaggebend sein kann, sondern ausschließlich die Maßstäbe der §§ 138, 139 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) anzuwenden sind. Durch die §§ 138, 139 StGB wird bundeseinheitlich festgelegt, inwieweit ein unbeteiligter Dritter eine ihm bekannte Straftat unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr anzeigen muss. Der Bundesgesetzgeber hat somit den Rahmen dafür

abgesteckt, welche Straftaten so erheblich sind, dass sich ein Dritter nicht in seine „Privatsphäre“ zurückziehen darf, sondern sein Wissen offenbaren muss. Es ist nicht einsichtig, warum das PAG nicht diese Wertung des Bundesgesetzgebers übernimmt, sondern eine Eingriffsbefugnis schafft, die weit über diese Maßstäbe hinausgeht.

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München richtet den dringenden Appell an den bayerischen Gesetzgeber, keine Ausweitung des Überwachungsstaates und keine Einschränkung von Bürgerrechten durch die präventive Telefonüberwachung zu beschließen. Dies wäre in der Bundesrepublik Deutschland einmalig und ohne Vorbild.

■ Der Gebührenprozess – 4. Folge

In der 1. Folge berichtete ich, dass die Kollegen/Innen im eigenen Gebührenprozess häufig zu wenig zu den einzelnen Kriterien des § 12 Abs. 1 BRAGO vortragen, wenn Rahmengebühren streitig sind. Oft trifft man aber auch das genaue Gegenteil an, es wird breit zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen vorgetragen. Bei genauerem Hinsehen fällt dann auf, dass die Behauptungen abstrakt und nicht mit konkreten Tatsachen hinterlegt sind. Bei noch genauerem Hinsehen bemerkt man, dass schlicht aus den einschlägigen Kommentaren zitiert wird. Beispiel: der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin behauptet, er/sie sei absoluter Spezialist auf dem einschlägigen Rechtsgebiet, was gebührenerhöhend zu berücksichtigen sei. Das ist natürlich in der Rechtsfolge richtig, reicht aber als Behauptung nicht aus und bewirkt genau so viel wie gar kein Sachvortrag. Es muss vielmehr das Spezialistentum mit ganz konkreten Tatsachen (und evtl. mit Beweisangeboten) belegt werden, wie z.B. Tätigkeit im privaten Baurecht seit nn Jahren, nn laufenden Zivilverfahren und nn Verfahren/Jahr auf diesem Gebiet, Veröffentlichungen, Vorträge, Mitglied dieser und jener spezifischen Vereinigung usw. So untermauert, wird das gebührenerhöhend wirkende Spezialistentum kaum zu bestreiten sein.

Ich ordne den „Spezialisten“ unter die „Berücksichtigung aller Umstände“ des § 12 Abs. 1 BRAGO ein. Das Bemessungskriterium hängt aber eng mit der „Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit“ zusammen, und zwar deshalb: derselbe Fall ist für einen Spezialisten meist einfacher, schneller und sicherer zu lösen als für einen Nicht-Spezialisten. Da der Spezialist seine

Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten vor dem konkreten Mandat sozusagen auf Vorrat erwarb, wäre es falsch zu sagen, das Spezialistentum wirke gebührenmindernd, weil sich der Spezialist leichter tut.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit kann auf rechtlichem und/oder tatsächlichem Gebiet liegen. Ich verstehe als tatsächliche Schwierigkeit nicht nur Schwierigkeiten im Sachverhalt selbst, etwa zahlreiche Mängel oder Abrechnungspositionen in der außergerichtlichen Bearbeitung einer Baustreitigkeit, oder ein besonders „einrissiger“ Gegner; auch ein Mandant, der seinen Rechtsanwalt über die Maßen beansprucht und mit Telefonaten, unangemeldeten Besuchen und Briefen bombardiert, kann die „Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit“ begründen. Ich wiederhole, Tatsachen zu tatsächlichen Schwierigkeiten müssen natürlich vorgetragen werden; ebenso zu rechtlichen. Das Wesen letzterer liegt auf der Hand; sie müssen im Gebührenprozess allerdings objektivierbar sein. Der Rechtsanwalt muss etwa schon sagen, warum ein Blick ins Gesetz oder in den Palandt nicht genügte, sondern eine Auseinandersetzung mit kontroverser Rechtsprechung etwa bei Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages notwendig war. Mit einem Wort: der Sachvortrag muss erkennen lassen, dass das Mandat sachlich und rechtlich durchdrungen und beherrscht wurde.

Gegen den Gebührenanspruch des Rechtsanwaltes wird oft vorgebracht, er sei nicht nach § 118 BRAGO, sondern nach § 120 BRAGO mit nur 2/10 Gebühren zu entlohnen, weil sich seine Tätigkeit in einem einfachen Schreiben erschöpfte. Dieses Argument verkennt, dass es für die Anwendung des § 120 BRAGO nach herrschender Meinung nicht auf die *Tätigkeit*, sondern auf den dem Rechtsanwalt erteilten *Auftrag* ankommt (Meinungsstand und umfangreicher Rechtssprechungsnachweis bei Gerold-Schmidt-Madert, § 120 BRAGO RdNr 2). In der Praxis kommt deshalb § 120 BRAGO selten vor. Beispiel: die Abteilung III der Rechtsanwaltskammer München hatte einmal den Honoraranspruch eines Rechtsanwaltes zu begutachten, dem die Durchsetzung von Ansprüchen aus einem Verkehrsunfall mit sehr hohem Schaden übertragen worden war. Er entfaltete keine Tätigkeit, außer sich mit einem „Zweizeiler“ bei der gegnerischen Versicherung zu bestellen, worauf ihm das Mandat gekündigt wurde. Der Einwand des Mandanten, er habe nur ein einfaches Schreiben verfasst (was zutraf) und daher nur die Gebühr des § 120 BRAGO verdient, zog nicht; vielmehr war infolge des umfassenden *Auftrags* die Gebühr des § 118

Abs. 1 Nr. 1 BRAGO erwachsen. Der Mandant hätte sich besser mit anderen Argumenten (z.B. Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags) gegen den Honoraranspruch verteidigt.

Thema Honorarvereinbarung: Eine Gebührenklage vor dem Landgericht München II, die ich vertrete, beruht auf einer alltäglichen Honorarvereinbarung, wonach der Rechtsanwalt berechtigt ist, sein Honorar nach angefallenen Stunden abzurechnen und das Honorar Euro nn pro angefallene Stunde beträgt. Das Gericht meinte zunächst – für mich ganz überraschend, weil mir dieser Einwand noch nie begegnet war –, diese Gebührenvereinbarung könne gegen das Transparenzgebot des § 9 AGBG (jetzt ähnlich § 307 BGB) verstoßen, weil der Mandant bei Abschluss der Vereinbarung nicht habe abschätzen können, welche Gebühren letztlich auf ihn zukämen. Wäre diese Auffassung richtig, könnte sie fatale Folgen für viele Honorarvereinbarungen haben, bei denen nach Zeit abgerechnet wird. Das Gericht sprach jedoch schließlich in einem Beschluss ausdrücklich die Wirksamkeit der Honorarvereinbarung aus.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer werden künftig anonymisierte Gebührengutachten veröffentlicht. Statten Sie ihr einen Besuch ab: www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de.

Rechtsanwalt Dieter Fasel

■ Fachanwalt für Versicherungsrecht beschlossen

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 20.3.2003 in Berlin mit überzeugender Mehrheit den „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ beschlossen. Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen: Allgem. Versicherungsvertragsrecht, Recht der Versicherungsaufsicht, Internationales Versicherungsrecht, Transport- und Speditionsversicherung, Sachversicherung, Personenversicherung und Haftpflichtversicherung. 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren, die sich auf mindestens drei dieser Bereiche beziehen, sind nachzuweisen. Die Kammer München bemüht sich bereits um die Einrichtung eines Fachausschusses für Versicherungsrecht. Anträge zum Fachanwalt für Versicherungsrecht können jedoch frühestens nach Ablauf der Prüfungsfrist durch das Bundesministerium der Justiz (§ 191 e BRAO) gestellt wer-

den. Weitere Informationen zur Fachanwaltschaft finden Sie unter www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de unter der Rubrik Anwalt-Service.

■ Neuwahl der Delegierten zur Satzungsversammlung

Die Wahl der Delegierten zur 3. Satzungsversammlung konnte noch im April 2003 abgeschlossen werden. Im **Wahlkreis I (München)** wurden die folgenden Kandidaten gewählt, geordnet nach der Zahl der Stimmen:

RAin Sabine Feller	2.110
RA Ottheinz Käab	2.058
RAin Petra Heinicke	1.991
RA Martin Amelung	1.964
RA Hansjörg Staehle	1.795
RA Dr. Wieland Horn	1.770
RA Dr. Fritz-Eckehard Kempter	1.748
RAin Gudrun Fischbach	1.521
RAin Sigrid Hörauf	1.438

Im **Wahlkreis II (Region)** lautet das Ergebnis, geordnet nach der Zahl der Stimmen, die auf die Kandidaten entfielen, wie folgt:

RA Helmut Müller, Augsburg	1.844
RA Dr. Heinrich Thomas Wrede, Prien	1.818
RA Dr. Werner Scheuer, Rosenheim	1.804
RA Harald Seiler, Landshut	1.766
RA Andreas Dietzel, Gauting	1.696
RA Klaus P. Wittmann, Ingolstadt	1.572

Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder der Kammerversammlung (siehe § 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO).

■ Mediation und Gericht

Die Präsidentin des LG München I lädt die Anwaltschaft herzlich zu einer Informations- und Diskussionsveranstaltung mit Vors. Richter am LG Dr. Steiner zum Thema

Mediation und Gericht – Entlastung oder Konkurrenz
am Dienstag, dem 1. Juli 2003, 14.00 Uhr
im Justizpalast am Stachus in München, Sitzungssaal 28

ein. Das Thema ist für Gericht und Anwaltschaft von zunehmender Bedeutung und die Diskussion soll die Aufgeschlossenheit beider Seiten für dieses Thema fördern. Als **Programm** ist vorgesehen:

Begrüßung durch die Frau Präsidentin des Landgerichts

Vors. Richter am LG Dr. Steiner	Bericht über das Ergebnis der Kollegenbefragung
Prof. Dr. Eidenmüller (LMU München, CVM)	Wie funktioniert Wirtschaftsmediation?
RA Dr. Ponschab (GWMK)	Richter oder Schlichter? Was kann der Mediator, was der Richter nicht kann oder darf? Welche Fälle gehören vor Gericht, welche in die Mediation?
RA Schmid (DIRO)	Der Parteivertreter in der Mediation Rollenkonflikte des Rechtsanwalts
RAin Kaschewski (TENOS)	Das Vorschlagsrecht des Gerichts nach § 278 V ZPO Kosten, Vorteile

Fragen – Diskussion

Zu der Veranstaltung gibt es einen Fragebogen, der vorweg beantwortet werden soll und bei der Kammer aufliegt.

■ Mitwirkung beim Staatsexamen

Aufgrund der Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung werden die Anwälte zukünftig sowohl bei der Juristenausbildung als auch bei den Staatsexamina verstärkt mitwirken. Um die vorgesehene anwaltliche Ausbildung auch durch Rechtsanwälte abprüfen zu lassen, bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz um die Unterstützung der Anwaltschaft. Aus diesem Grund rufen wir alle Kolleginnen und Kollegen auf, bei Interesse sich an die Rechtsanwaltskammer München zu wenden. Die Interessierten sollten eine Berufserfahrung von mindestens 2 bis 3 Jahren und selbst ein Prädikatsexamen haben. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr RA Kopp zur Verfügung. Anfragen telefonisch unter 089/53 29 44-40, per Fax 089/53 29 44-33 oder per E-Mail rak.muenchen@datevnet.de.

■ Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz

Die Kammer ist auch in der letzten Zeit wieder erfolgreich wegen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) tätig geworden. Seit 1. Juli 2003 konnte in elf Fällen bereits außergerichtlich die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erzielt werden.

Eine Unternehmensberatung für klein- und mittelständische Unternehmen warb in einem schwäbischen Wirtschaftsmagazin ganz offen für „Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung“. Nach einer kurzen Abmahnung wurde freiwillig eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Gleich zwei mit Immobilien befasste Firmen traten rechtsbesorgend auf. Charakteristisch war, dass jeweils Vollmachten vorgelegt wurden, die

im Rechtsverkehr üblicherweise von Anwälten benutzt werden; auch wurden Prozessvollmachten erteilt. Die übernommenen Rechtsangelegenheiten standen in keinem Zusammenhang mit der sonst betriebenen Vermögens- und Hausverwaltung. Die Rechtsberatung und -vertretung war deshalb auch nicht nach § 5 Nr. 3 RBerG zulässig.

Einem Wirtschaftsprüfer wurde zum Vorwurf gemacht, er habe unerlaubte gewerbliche Forderungseinziehung betrieben. So sei er z.B. in einem Mahnverfahren als Antragsteller aufgetreten und habe für ein Unternehmen eine Forderung geltend gemacht. Diese Tätigkeit stand in keinem Zusammenhang mit den Aufgaben als Wirtschaftsprüfer (§ 5 Nr. 2 RBerG).

Gut gemeint hat es ein selbst ernannter Flüchtlingsberater und Ausländerbeirat, der allerdings ausführlich auch auf dem Gebiet des Asylrechts beraten hat. Das ist vom RBerG nicht gedeckt. Auch hat er übersehen, in welche Gefahren seine „Mandanten“ ohne eine professionelle Rechtsberatung gelangen könnten.

Etwas außergewöhnlich war der Fall des Betreibers einer Homepage. Dieser hatte auf seiner Website ein so genanntes Diskussionsforum eingerichtet, im Rahmen dessen u. a. Fragen zum Ausländerrecht oder auch Deliktsrecht gestellt werden konnten. Der Betreiber verwies dabei regelmäßig an einen gewissen „Rechtsanwalt R“. Dieser war der Kammer bereits bestens wegen Missbrauchs der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt bekannt; er war schon abgemahnt worden und hatte der Kammer Anfang 2002 eine Unterlassenserklärung abgegeben. Auch die Unterlassungserklärung durch den Betreiber der Homepage ließ nicht lange auf sich warten: Er hatte mit der Art des Diskussionsforums Gelegenheit zur unzulässigen Rechtsberatung gegeben.

Die Kammer ist weiter in Verfügungsverfahren und Prozessen wegen Verstößen gegen das RBerG tätig. Darüber wird in der nächsten Kolonne berichtet. Alle Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, Verstöße gegen das RBerG der Kammer mitzuteilen, um konsequent dagegen vorgehen zu können.

■ Nachrufe

■ RA Dr. Albert Heizer †

Er war der Nestor der Anwälte im Kammerbezirk. In Passau 1905 als Sohn eines Rechtsanwalts geboren, kam er über das Studium nach München und erhielt hier nach Ableistung des Assessorjahres 1933 die Anwaltszulassung. In den Jahren 1943 und 1944 erschien er als unerschrockener Verteidiger vor dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgerichtshof. Im Februar 1945 wurde seine Kanzlei ausgebombt.

Ein Jahr später wurde er als angesehener und untadeliger Anwalt in den „Siebenausschuss“, einen Vorläufer des Kammervorstandes, berufen und im Dezember des gleichen Jahres von der ersten Kammerversammlung nach der RAO 1946 in den Vorstand der Kammer München gewählt. Dort wirkte er hochgeschätzt bis zu seiner Bestellung 1959 zum Mitglied des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München, dessen Leitung ihm schließlich 1963 übertragen wurde. Nach einer Tätigkeit von 22 Jahren als Vorsitzender hinderte 1971 die kurz vorher eingeführte Altersbegrenzung seine angekündigte Wiederberufung. Er nahm das zum Anlass, ein Dankeschreiben des Justizstaatssekretärs mit dem Bemerkern zurückzugeben: „den Dank begehre ich nicht, ich habe nur meine Pflicht getan“.

Bemerkenswert ist, dass der Verschiedene neben seinem Anwaltsberuf, seiner Belastung im Kammervorstand und im Ehrengericht von 1945 bis 1966 als 1. Bürgermeister und danach noch bis 1972 als Gemeinderat seiner ihm zur Heimat gewordenen Gemeinde Planegg tätig war. Sein ehrenamtlicher, selbstloser und aufopfernder Einsatz in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem staatlichen Zusammenbruch wurde 1966 mit dem Bayerischen Verdienstorden und mit dem Ehrentitel „Altbürgermeister“ gewürdigt. 1975 wurde er noch zum Ehrenbürger ernannt.

Seine außergewöhnliche Einsatzbereitschaft für den Anwaltsstand und für den Dienst am Gemeinwesen ohne jeglichen Aufhebens zeichneten ihn ebenso aus wie sein feinsinniges, humorvolles und geradliniges Wesen, vor allem aber seine herzliche und überzeugende Menschlichkeit. Während ihm der damalige Kammerpräsident Warmuth mit einem Geburtstagsglückwunsch für jahrzehntelange vorbildliche Berufsausübung dankte, erwiderte daraufhin der Jubilar: „Ich gehöre mit Leib und Seele der

Kammer an und bin nach wie vor stolz auf meinen Beruf.“

Verstorben am 5.3.2003 im 98. Lebensjahr wurde er unter großer Beteiligung der Notabeln, aller Vereine und vieler Mitbürger seiner Gemeinde sehr würdig zu Grabe getragen. R.I.P.

RA Ernst Schroeder

■ RA Dr. Götz Pollzien †

Am 1.12.2002 ist Herr Kollege Dr. Götz Pollzien wenige Tage vor Vollendung seines 88. Lebensjahres verstorben. 21 Jahre lang, von 1971 bis 1992, war Herr Dr. Pollzien im Vorstand unserer Kammer tätig. Noch über diesen langen Zeitraum hinaus hat er dem Kammervorstand seine Erfahrung und seinen unermüdlichen Einsatz durch freiwillige Mitarbeit in einer Vorstandsabteilung zur Verfügung gestellt. Für seine ehrenamtliche Tätigkeit wurde Herr Kollege Dr. Pollzien im Jahre 1997 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Seine internationale Ausrichtung prädestinierte Herrn Dr. Pollzien zur Vertretung unserer Kammer bei internationalen Veranstaltungen. Seine ausgezeichneten Sprachkenntnisse erlaubten es ihm, sein Wissen und seine Erfahrung als Diskussions Teilnehmer und häufig genug als Referent mit einzubringen.

Die Anwaltschaft hat mit dem Herrn Kollegen Dr. Pollzien einen Mann von besonderen Verdiensten verloren, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

RA Hansjörg Staehle

■ RA Prof. Dr. Dr. h.c. Otto L. Walter †

Fern seiner alten Heimat ist am 12. Januar 2003 Rechtsanwalt Dr. Otto L. Walter mit 95 Jahren in New York verstorben. Soweit feststellbar, war er der letzte noch lebende Kollege, der auf der Gedenktafel der Kammer für diejenigen Kolleginnen und Kollegen aufgeführt ist, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus als Juden verfolgt und entrechtet wurden.

In Hof geboren, war er zunächst Rechtsanwalt in München, verlor aber schon im August 1933 die Zulassung, da er aufgrund seines Alters nicht zu den so genannten Altanwälten (Zulassung vor dem 1. Aug. 1914) und Frontkämpfern des Ersten Weltkrieges gehörte. Dieser frühe Verlust der Zulassung hatte, so makaber das ist, den Vor-

zug, dass RA Dr. Otto L. Walter nicht bis zu dem unsäglichen Gesetz über den Ausschluss aller jüdischen Anwälte aus der Anwaltschaft per 30. November 1938 zuwartete, sondern gezwungen war, bereits im Jahre 1936 zu emigrieren, und sich so retten konnte.

In den USA gelang es ihm, mühsam eine neue Existenz aufzubauen. Zunächst als Buchhalter tätig, bestand er das Examen als Certified Public Accountant (Vereidigter Buchprüfer) und studierte dann in Abendkursen an der New York Law School. Im Jahre 1955 erreichte er schließlich die Zulassung zur New York Bar und gründete eine eigene Kanzlei mit Schwergewicht auf dem internationalen Steuerrecht, die sich bald zu einer der führenden law firms in den USA entwickelte (Walter, Conston, Alexander & Green).

RA Dr. Otto L. Walter blieb dem internationalen Recht, vor allem den Rechtsbeziehungen zwischen Deutschland und Amerika, auch wissenschaftlich, verbunden. So war er Gründungsmitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (DAJV) wie auch der amerikanischen Schwesterorganisation, der German American Law Association (GALA) und trat mit zahlreichen Veröffentlichungen, vor allem zu den deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen, hervor. Seine Lehrtätigkeit führte zu einer Professur an der New York Law School, die ihm im Jahre 1980 auch die Ehrendoktorwürde verlieh.

Die Zeitzeugen unserer Geschichte verlassen uns. Halten wir ihr Schicksal und, wie sie es meisterten, um so fester in unserem Gedächtnis lebendig!

RA Dr. Wieland Horn

■ ZPO § 233

Bei der Organisation des Fristenwesens in seiner Kanzlei hat der Anwalt durch geeignete Anweisungen sicherzustellen, dass die Berechnung einer Frist, ihre Notierung auf den Handakten, die Eintragung im Fristenkalender sowie die Quittierung der Kalendereintragung durch einen Erledigungsvermerk auf den Handakten von der zuständigen Bürokräft zum frühestmöglichen Zeitpunkt und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vorgenommen werden.

BGH, Beschluss vom 5.2.2003 – VIII ZB 115/02

■ EGZPO § 26 Nr. 5 und 7; ZPO § 543 a.F.

Finden für ein Berufungsverfahren die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften Anwendung, bedarf es im Berufungsurteil auch dann einer Darstellung des Tatbestandes nach § 543 a.F. ZPO, wenn das Revisionsverfahren nach dem ab 1. Januar 2003 geltenden Prozessrecht durchzuführen ist.

BGH, Urteil vom 19.2.2003 – VIII ZR 205/02

■ ZPO § 574 Abs. 1, 3

Die Zulassung einer kraft Gesetzes statthaften Rechtsbeschwerde durch das Berufungsgericht bindet das Rechtsbeschwerdegericht nicht.

BGH, Beschluss vom 20.2.2003 – V ZB 59/02

■ ZPO § 233

Erkennt der Bevollmächtigte einer Partei, dass er einen Schriftsatz per Telefax nicht mehr fristgerecht an das zuständige Gericht übermitteln kann, steht es der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich nicht entgegen, dass er den Schriftsatz in anderer Weise noch rechtzeitig hätte übermitteln können, sofern die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Übermittlung per Telefax ihren Grund in der Sphäre des Gerichts findet.

BGH, Beschluss vom 20.2.2003 – V ZB 60/02

■ ZPO § 851 Abs. 2, § 857

Hat der Schuldner ein Grundstück unentgeltlich auf seine Ehefrau übertragen, sich jedoch das Recht vorbehalten, es jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzuverlangen, kann ein Gläubiger dieses Recht des Schuldners jedenfalls zusammen mit dem künftigen oder aufschiebend

bedingten und durch eine Vormerkung gesicherten Rückkaufanspruchs pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

BGH, Urteil vom 20.2.2003 – IX ZR 102/02

■ ZPO § 540 Abs. 1 Nr. 1

Die nach der Neufassung des § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO mögliche Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils kann sich nicht auf den Berufungsantrag erstrecken; dieser ist auch nach neuem Recht in das Berufungsurteil aufzunehmen. Das Berufungsurteil muss deshalb, wenn es auf die wörtliche Wiedergabe des Antrages verzichtet, wenigstens erkennen lassen, was der Berufungskläger mit seinem Rechtsmittel erstrebt hat.

BGH, Urteil vom 26.2.2003 – VIII ZR 262/02

■ BGB §§ 209, 638 a.F.

Die Zustellung eines Mahnbescheids unterbricht auch dann die Verjährung, wenn zur Zeit der Zustellung, von der Sachbefugnis abgesehen, noch nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

BGH, Urteil vom 27.2.2003 – VII ZR 48/01

■ ZPO § 542 Abs. 2 Satz 1, § 574

Im Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist wegen des durch § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO begrenzten Instanzenzuges die Rechtsbeschwerde nicht statthaft.

BGH, Beschluss vom 27.2.2003 – I ZB 22/02

■ ZPO § 706 Abs. 2

Ein Notfristzeugnis hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auch dann auszustellen, wenn unklar ist, ob eine Rechtsmittelfrist zu laufen begonnen hat oder unterbrochen worden ist. In diesem Fall lautet das Zeugnis dahin, dass ein Rechtsmittel „bis heute“ oder bis zu einem bestimmten Datum nicht eingelegt worden ist.

BGH, Beschluss vom 5.3.2003 – VIII ZR 263/00

■ ZPO § 544 Abs. 4

Ein Zulassungsgrund im Sinne von § 543 Abs. 2 ZPO kann infolge einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, die in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen ist, nach Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde entfallen.

BGH, Beschluss vom 12.3.2003 – IV ZR 278/02

■ BGB § 826

Die Haftung für Schäden des Prozessgegners, die durch das Einleiten oder Betreiben eines Rechtsstreits verursacht werden, setzt nicht nur voraus, dass die den Rechtsstreit einleitende oder betreibende Partei die materielle Unrichtigkeit ihres Prozessbegehrens kennt; vielmehr müssen besondere Umstände aus der Art und Weise der Prozesseinleitung oder -durchführung hinzutreten, die das Vorgehen als sittenwidrig prägen.

BGH, Urteil vom 25.3.2003 – VI ZR 175/02

■ BGB §§ 134, 172 ff.; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5, § 89; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1

Die Nichtigkeit eines Treuhandvertrages nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG i.V. mit § 134 BGB erstreckt sich auf die dem Treuhänder zur Ausführung der ihm übertragenen Geschäftsbesorgung erteilte Prozessvollmacht.

BGH, Urteil vom 26.3.2003 – IV ZR 222/02

■ ZPO § 1040

Die Versäumung des Antrags nach § 1040 Abs. 3 Satz 2 ZPO schließt den Einwand der Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ZPO) für das Schiedsverfahren und für das Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren aus.

BGH, Beschluss vom 27.3.2002 – III ZB 83/02

■ ZPO (2002) § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Alt. 2

a) Zur Darlegung des Zulassungsgrundes des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO genügt nicht die bloße Behauptung einer grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss vielmehr insbesondere auf die Klärungsbedürftigkeit einer bestimmten Rechtsfrage und ihre über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung eingehen.

b) Betrifft eine Rechtsfrage, wegen der grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO) geltend gemacht wird, auslaufendes Recht, so muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde auch dargelegt werden, dass eine höchstrichterliche Entscheidung gleichwohl für die Zukunft richtungsweisend sein kann, weil entweder noch über eine erhebliche Anzahl von

Fällen nach altem Recht zu entscheiden oder die Frage für das neue Recht weiterhin von Bedeutung ist.

c) Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) ist die Revision auch dann zuzulassen, wenn das Berufungsurteil auf einem Rechtsfehler beruht, der geeignet ist, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu beschädigen. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Berufungsurteil auf einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes in seiner Ausprägung als Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) oder auf einer Verletzung der Verfahrensgrundrechte des Beschwerdeführers beruht (Fortführung der Senatsrechtspr., Beschl. vom 4.7.2002, V ZR 16/02, NJW 2002, 3029 und V ZR 75/02, NJW 2002, 2957; Abgrenzung zu BGH, Beschl. vom 1.10.2002, XI ZR 71/02, NJW 2003, 65).

d) Auch für eine Zulassung der Revision zur Wahrung des Vertrauens in die Rechtsprechung kommt es auf die Offensichtlichkeit des Rechtsfehlers nicht an. Soweit in den Gesetzesmaterialien eine Ergebniskorrektur wegen „offensichtlicher Unrichtigkeit“ des Berufungsurteils gefordert wird, sind damit Fälle der Willkür angesprochen, bei denen sich die Rechtsauslegung oder Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht so weit von den gesetzlichen Grundlagen entfernt, dass sie unter keinem denkbaren Aspekt mehr vertretbar und in diesem Sinne evident fehlerhaft ist.

BGH, Beschluss vom 27.3.2003 – V ZR 291/02

■ BGB §§ 276, 675; VwGO § 132 Abs. 2 Nr. 1, § 133 Abs. 1

Der Berufungsanwalt verletzt die ihm obliegenden vertraglichen Pflichten, wenn er die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde als aussichtslos hinstellt, obwohl er deren Erfolgsaussichten nicht sorgfältig geprüft hat.

BGH, Urteil vom 27.3.2003 – IX ZR 399/99

■ ZPO § 101

Werden die Kosten der Hauptparteien gegeneinander aufgehoben, so steht dem Nebenintervenienten gegen den Gegner der von ihm unterstützten Hauptpartei ein Anspruch auf Erstattung seiner Kosten nicht zu (Aufgabe des Senatsbeschlusses vom 11.11.1960, V ZR 47/55).

BGH, Beschluss vom 3.4.2003 – V ZB 44/02

■ Internationales Zivilprozess- und -vollstreckungsrecht

Europarecht und die gemeinschaftsrechtliche Integration innerhalb der EU schreitet gelegentlich etwas unübersichtlich, aber beharrlich und mit beachtlichem Tempo voran. Wie im materiellen Recht wird auch Verfahrens- und Vollstreckungsrecht punktuell fortgebildet, jedoch vorwiegend im Weg von direkt innerstaatlich geltenden EG-Verordnungen des Rates. Sie lösen im EG-Gebiet zunehmend multilaterale völkerrechtliche Verträge ab.

Peter F. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 2. erw. Auflage, C.H. Beck, München 2003, XXV, 673 Seiten, Leinen, EUR 52,-

gibt einen umfassenden Überblick über den derzeitigen Rechtszustand und erläutert kompetent wichtige EG-Verordnungen sowie sonstige Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrens- und -vollstreckungsrechts innerhalb der EU. Das EuGVÜ (Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968) wurde mit Wirkung vom 1.3.2002 weitgehend abgelöst durch die EuGVVO, das ist die VO (EG) Nr. 44/2000 des Rates vom 22.12.2000 über den gleichen Rechtsgegenstand. Lediglich Dänemark beteiligt sich nach Art. 1 und 2 EUV und dem Vertrag zur Gründung der EU samt Zusatzprotokollen nicht, so dass insoweit das EuGVÜ weiter gilt, ebenso hinsichtlich der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, die in ihren territorialen Anwendungsbereich fallen, aber nach Art. 299 EGV von der EuGVVO ausgeschlossen sind, das sind bestimmte französische Überseegebiete und überseeische Länder und Hoheitsgebiete des Vereinigten Königreichs.

Dieses Rechtsgebiet geht uns alle an, auch Einzelkämpfer/innen und Angehörige von Kleinsozietäten, denn wir alle werden zunehmend mit den Problemen konfrontiert, zumindest in den Nachbarländern Deutschlands vollstrecken zu müssen, wenn die Vollstreckungsschuldner jenseits der Grenzen arbeiten und sich dort ihre Vergütung auszahlen lassen; den Gerichtsstand im „kleinen Grenzverkehr“ zu bestimmen, Scheidungsfolgen im benachbarten EU-Ausland zu regeln. Die internationalen Großkanzleien werden diesen Kleinstrukturen keine Konkurrenz bieten können, weil sie zu teuer sind. Daher müssen auch die Kleineren das know-how besitzen. Für

den grenzüberschreitenden Handel ist zusätzlich das UN-Kaufrecht (CISG) zu beachten.

Das erforderliche know-how vermittelt Schlosser in seinem Kommentar auf hohem Niveau, gleichwohl verständlich und für die tägliche Praxis aufbereitet. Die EuGVVO regelt im Wesentlichen zwei Problemkreise: den der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in anderen EU-Ländern. Von besonderem Interesse sind die Sonderzuständigkeiten der Art. 5 ff. EuGVVO. Schlosser weist darauf hin, dass der Begriff der „vertraglichen“ Anspruchsgrundlage „euroautonom“ zu bestimmen ist, das heißt für alle Vertragsstaaten gleich, so dass auch Sonderformen willentlich eingegangener Rechtsbeziehungen wie Eigenkapitalersatzansprüche hierunter fallen können. Das wird im Einzelnen anhand der Rechtsprechung des EuGH und nationaler Gerichte ausführlich erläutert.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist, dass für Unterhaltsansprüche grundsätzlich am Gerichtsstand des Unterhaltsberechtigten geklagt werden kann. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung deckt sich nicht mit § 32 ZPO, der EuGH legt den Begriff autonom und sehr weit aus, so dass etwa Umweltschäden in einem anderen Vertragsstaat eingeklagt werden können, als in dem der Verursachung. Den Gerichtsstand für Klagen eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner regelt Art. 16 EuGVVO. Der Verbraucher hat einen Wahlgerichtsstand, der andere Vertragspartner kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Das ist eine wichtige Ergänzung zu Art. 29 EGBGB, der nur auf die dort genannten Rechtsbeziehungen anwendbar und nun durch Art. 16 Abs. 2 EuGVVO weitgehend überholt ist.

Nach Art. 33 Abs. 1 EuGVVO werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidungen (Begriff: Art. 32) in den anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Das Wort „grundsätzlich“ steht zwar nicht im Verordnungstext, ergibt sich aber daraus, dass in Art. 34 und 35 zahlreiche Ausnahmen normiert sind, die wichtigsten: Widerspruch gegen den order public des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird und Verletzung des rechtlichen Gehörs. Schlosser weist darauf hin, die Anerkennung erfasse vor allem die materielle Rechtskraft, deren Grenzen nach dem Recht des Staates des Ausgangsgerichts zu bestimmen seien. Gestaltungswirkungen seien auch dann

anzuerkennen, wenn das deutsche Recht vergleichbare Gestaltungsurteile nicht kenne, so eine in Unterhaltsurteilen verfügte Überleitung von Arbeitsbezügen. Er diskutiert die damit verbundenen Rechtsprobleme ausführlich.

Nach Art. 34 Nr. 2 EuGVVO ist die ordnungsgemäße Zustellung Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung. Als Hauptfall nennt Schlosser zu Recht die Auslandszustellung in jenem Staat, der später Vollstreckungsstaat wird. Daher sei es erforderlich, dass Schriftstücke, die nach der deutschen ZPO formlos mitgeteilt werden können, förmlich zugestellt werden müssen, und zwar nach den Vorschriften des HZÜ, das ist das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland vom 15.11.1965, das im Kommentar mit abgedruckt und mit kommentiert ist.

Art. 2 HZÜ erfordert die Bestimmung einer Zentralen Behörde, die Zustellungen von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen hat, das ist in Bayern das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Ferner ist nach Art. 15 HZÜ die Feststellung einer ordnungsgemäßen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks durch den erkennenden Richter erforderlich. Da Deutschland und die meisten EU-Staaten (auch Dänemark) eine Erklärung nach § 15 Abs. 2 HZÜ abgegeben haben, muss der deutsche Exequaturrichter die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung bzw. einer Ersatzzustellung nach Schlosser (die Frage ist streitig) nicht überprüfen, wenn er mit dem Fortgang des Verfahrens mindestens sechs Monate zuwartet und die übrigen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auch eine gesetzlich vorgesehene öffentliche Zustellung ist eine ordnungsgemäße Inlandszustellung (RdNr. 15 zu Art. 34 – 36 EuGVVO). Man sieht: man muss den Kommentar im Zusammenhang lesen, es wird jedoch ausreichend und nachvollziehbar auf andere Stellen der Kommentierung verwiesen.

Für die Praxis wichtig ist, dass eine Zustellung von Einstweiligen Verfügungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie Arrestanordnungen noch keine Anerkennung von Entscheidungswirkungen im ersuchten Staat auslösen, weshalb sie nicht mit der Begründung der Verletzung von dessen Souveränität abgelehnt werden können (RdNr. 18 zu Art. 1 HZÜ).

Der Band wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften, so die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Anerkennung

und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, die ausführlich kommentiert wird. Schlosser bereitet das nicht einfach zu überblickende und zu handhabende europäische Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht in vorbildlicher Weise praxisgerecht auf, mit zahlreichen Literatur- und Rechtsprechungshinweisen sowie unter Verweis auf abweichende Meinungen. Der Kommentar ist verständlich geschrieben, eine nicht selbstverständliche Leistung bei internationalem Recht, das unterschiedlichste Rechtsordnungen zu berücksichtigen hat.

Methodisch anders angelegt und räumlich über die EU hinausgreifend ist eine weitere Neuerscheinung, die den Kommentar von Schlosser vorzüglich ergänzt:

Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, begr. von Heinrich Nagel, fortgeführt von Peter Gottwald, 5. neu bearb. Auflage, Aschendorff Rechtsverlag, Münster/Köln 2002, 1041 Seiten, geb., EUR 109,--

Die Darstellung will erklärtermaßen dem deutschen Praktiker primär eine zuverlässige Information und einen roten Faden durch das „Regelungsdickicht“ geben, aber auch die Folgen einer möglichen Wahl eines alternativen internationalen Forums und die Schwierigkeiten der Prozessführung über fremde Rechte im In- und Ausland durch rechtsvergleichende Hinweise verdeutlichen. Es gibt den Stand vom 1.7.2002 wider, auf bevorstehende Neuerungen wird hingewiesen. Es wurde die Form eines Handbuchs gewählt, das in 17 Kapiteln die internationale Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, Inlandsverfahren mit Auslandsbezug, internationale Rechtshilfe und Zustellungen, internationales Beweisrecht, Behandlung ausländischen Rechts, Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit erforderlich, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland, internationalen einstweiligen Rechtsschutz, die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung erläutert, also eine sehr umfangreiche Materie. Die Darstellung beschränkt sich räumlich nicht auf Europa, sondern bezieht alle prozessualen Regeln für auslandsbezogene Sachverhalte ein, wobei die Auslandsbezogenheit begründet werden kann durch die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, den gewöhnlichen oder einfachen Aufenthaltsort einer oder beider Parteien eines Rechtsstreits, durch die prozessuale Ermittlung ausländischen materiellen Rechts, durch Probleme der internationalen Rechtshilfe, durch die Anerkennung und

Vollstreckung ausländischer Urteile, durch den Parteiwillen im Falle einer Gerichtsstandsvereinbarung, durch die Belegenheit einer Sache (Vermögen, Grundstück), durch den Tatort einer unerlaubten Handlung wie auch durch den Sitz einer juristischen Person oder einer Gesellschaft. Gottwald weist zutreffend darauf hin, dass die Fragen des internationalen Zivilprozessrechts bereits bei Vertragsschluss geklärt werden müssen, oder – wie zu ergänzen ist – bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung. In jedem Fall ist es empfehlenswert, eine ausdrückliche Rechtswahl und – soweit zulässig – eine sinnvolle Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, wobei beachtet werden sollte, dass der vereinbarte Gerichtsstand und die *lex fori* nach Möglichkeit deckungsgleich sein sollten.

Gottwald kommentiert natürlich auch die bereits eingehend erwähnte EuGVVO. Insoweit finden sich auch Ergänzungen zur Kommentierung von Schlosser. So weist Gottwald zum Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Art. 5 Nr. 1 EuGVVO darauf hin, der EuGH habe schon 1976 entschieden, dass es hierbei auf den Erfüllungsort der streitigen Verpflichtung ankomme, die den Gegenstand der Klage bildet; eine einheitliche Anknüpfung an den Ort der vertragscharakteristischen Leistung (wie nach deutschem IPR) lehnt er ab. Der Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt wurde oder zu erfüllen gewesen wäre, bestimme sich nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist. Für den Verkauf beweglicher Sachen sei maßgebend der Ort in einem Mitgliedstaat, an den sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen. Beim Versandkauf ändere sich dadurch nichts am Verkäufergerichtsstand. Gottwald widmet ein ganzes Kapitel auch dem internationalen Beweisrecht, wobei sich naturgemäß erhebliche Differenzen zwischen common law-Ländern und etwa kontinentaleuropäischen Rechten ergeben. Ebenfalls ein eigenes Kapitel widmet er der Behandlung ausländischen Rechts und – sehr verdienstvoll – der Frage, wie ausländische Gerichte ausländisches Recht ermitteln, wobei allerdings nur elf Staaten berücksichtigt werden, von England und den USA bis Japan, Russland und der Türkei.

Abschließend ist zu sagen, dass sich beide hier besprochenen Werke vortrefflich ergänzen. Sie sind unentbehrlich in der modernen Anwaltskanzlei.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

■ Essay

„Haben wir aus der Geschichte gelernt?“ Unter diesem Motto präsentierten zwei Stützen der Rechtsverwirklichung, D.A.S. Rechtsschutz und C.H. Beck Verlag, am 26.3.2003 im Münchner Justizpalast

Uwe Wesel, „Recht, Unrecht, Gerechtigkeit“, Von der Weimarer Republik bis heute, 75 Jahre D.A.S. Rechtsschutz, C.H. Beck Verlag, 2003, 300 Seiten, EUR 24,--

Dem Zeitgenossen erschließen sich darin über punktuelle Ereignisse Entwicklungen, deren Ergebnis im Nachhinein vorhersehbar erscheinen muss, im Zeitpunkt des Geschehens in diesen Auswirkungen jedoch nicht erkennbar waren. Dies gilt nicht nur für die Politik, sondern vor allem auch für die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Längst vergessene Ereignisse und Entscheidungen werden in Erinnerung gerufen, die einst Gegenstand grundlegender Auseinandersetzungen innerhalb der Juristenzunft waren. Vom Stinnes-Legien-Abkommen über die Entscheidung zum „Kind als Schaden“ finden wir eine Reihe von Vorgängen und Ereignissen, die vom Leser eigenverantwortlich unter Recht und Unrecht einzuordnen sind. Gerechtigkeit wird er allerdings nicht finden. So verdienstvoll die Herausgabe dieses Buches auch ist, ein bisschen mehr Bescheidenheit hätte der Verbreitung sicherlich nicht Abbruch getan. Die Entscheidung, ob die Grundrechte eine Erfolgsgeschichte sind, kann jeder Leser sicherlich noch selber treffen. Die Grundlagen der Zerbrechlichkeit des Rechtsgefüges gegenüber staatlichen Machtansprüchen wird in den beiden Kapiteln über den Staat Adolf Hitlers und die DDR zwar angedeutet, aber für denjenigen, der weder das eine noch das andere erlebt hat, nicht mehr deutlich. 75 Jahre Rechtsschutz in Deutschland als ein Stück Gerechtigkeit für Jeden ist wohl etwas zu hoch gegriffen. Trotzdem ein Büchlein, das man gerne zur Hand nimmt und zu dem man Verfasser und Herausgeber gratulieren kann. Der Hoffnung des Verfassers, die Bürgergesellschaft lasse das Gefahrenpotential fehlgeleiteter staatlicher Macht auf Dauer schwinden, kann man sich nur anschließen. Auftauchende Wolken des Zweifels am Horizont sollen nicht als Kritik am Verfasser verstanden werden. Die optisch hervorragende Aufmachung wird diesen Wesel zu einem Geschenktyp in Juristenkreisen werden lassen. Er hat es verdient.

Rechtsanwalt Dr. Jürgen F. Ernst, München

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale (089) 532944-0

Sekretariat der Geschäftsführung (089) 532944-10

Erst- und Simultanzulassungen (089) 532944-15/17

Fachanwaltschaften (089) 532944-41

Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen (089) 532944-23

Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung (089) 532944-24

Beschwerdewesen (089) 532944-13

Buchhaltung (089) 532944- 31/35/39

Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt (089) 532944-34/16

Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe (089) 532944-36/40

Registrierung/Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; diese ist auch übers Internet möglich: thomas.kleinhenz@datevnet.de) (089) 532944-18

EDV/Adressverwaltung (089) 532944-30

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an.

Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: **(089) 54 40 37 84**.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir

werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

Nach § 288 Abs. 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, acht Prozentpunkte). Der Basiszinssatz ist variabel. Welcher Basiszinssatz jeweils maßgebend ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB).

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen stellen sich wie folgt dar:

	Basiszinssatz	Ges. Verzugszinsen
1.5.2000 - 31.8.2000	3,42 %	8,42 %
1.9.2000 - 31.8.2001	4,26 %	9,26 %
1.9.2001 - 31.12.2001	3,62 %	8,62 %
1.1.2002 - 30.6.2002	2,57 %	7,57 %
1.7.2002 - 31.12.2002	2,47 %	7,47 %
ab 1.1.2003	1,97 %	6,97 %

Zum 1. Juli 2003 ist mit einer erneuten Änderung zu rechnen, die, so sie erfolgt, sofort auf die Homepage der Kammer eingestellt wird.

■ Haftung neu eingetretener Gesellschafter einer GbR für bereits bestehende Verbindlichkeiten

Die BRAK teilt hierzu mit:

Der II. Zivilsenat des BGH hatte darüber zu entscheiden, ob ein neu in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretender Gesellschafter für bei seinem Eintritt bereits bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft neben den bisherigen Gesellschaftern persönlich haftet. Mit Urteil vom 7.4.2003 (II ZR 56/02) hat der für das Gesellschaftsrecht zuständige Senat diese Frage im Grundsatz bejaht. Die Haftung auch neu eingetretener Gesellschafter für bestehende Verbindlichkeiten folge aus der Eigenart der GbR, die über kein eigenes – ausschließlich zur Erfüllung ihrer Schulden bestimmtes – Vermögen verfügen muss. Diese Haftung gilt mithin auch, wenn sich Rechtsanwälte (und andere Angehörige freier Berufe) in dieser Gesellschaftsform zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Die Gesellschafter haften für alle vertraglichen, quasivertraglichen und gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Offen gelassen hat der BGH jedoch, ob dieser Grundsatz auch auf Verbindlichkeiten aus beruflichen Haftungsfällen anzuwenden ist. Derartige Verbindlichkeiten nehmen möglicherweise nach der in § 8 Abs. 2 PartGG zum Ausdruck kommenden Auffassung des Gesetzgebers eine Sonderstellung ein.

Die Revision des mit der zugrunde liegenden Klage in Anspruch genommenen Gesellschafters hatte gleichwohl Erfolg. Nach der bisherigen herrschenden Ansicht in Rechtsprechung und Lehre gab es keine persönliche Haftung des Neugesellschafters für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft. Wer in eine GbR eintrat, brauchte nicht damit zu rechnen, für bereits bestehende Gesellschaftsschulden ggf. mit seinem Privatvermögen einzustehen. Der eingangs geschilderte Grundsatz der persönlichen Haftung des Neugesellschafters für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft kommt daher aus Gründen des Vertrauensschutzes erst bei künftigen Beitrittsfällen zur Anwendung.

■ Informationspflicht des Arbeitgebers gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III

Gemäß § 37b SGB III ist ein Arbeitnehmer ab dem 1.7.2003 verpflichtet, sich unverzüglich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden, wenn er von der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses erfährt. Andernfalls drohen Kürzungen bei einem eventuellen späteren Arbeitslosengeldbezug.

Bereits ab dem 1.1.2003 wird der Arbeitgeber durch § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III verpflichtet, „frühzeitig vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ den Arbeitnehmer über die Pflicht zu Eigenbemühungen für einen neuen Arbeitsplatz sowie zur unverzüglichen Meldung beim Arbeitsamt zu informieren. In allen Fällen, in denen das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1.7.2003 endet, greift die Informationspflicht des Arbeitgebers schon jetzt.

Zu dieser Informationspflicht hat der BFB eine mit der Bundesanstalt für Arbeit abgestimmte Formulierungshilfe zur Verfügung gestellt, die in der Kammer aufliegt.

■ Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren in Bayern / Auswirkungen des Handelsrechtsreformgesetzes

Der Direktor des Amtsgerichts Coburg – Zentrales Mahngericht – teilt mit:

Bereits mit In-Kraft-Treten des Handelsrechtsreformgesetzes im Juli 1998 wurde für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften die Verpflichtung eingeführt, eine eindeutige Rechtsreform in ihrer Firma aufzunehmen.

Die Übergangsfrist für Altfirmen war im Gesetz bis zum 31.3.2003 vorgesehen.

Diese Übergangsfrist, wonach Einzelfirmen ihre Firmierung bislang ohne entsprechende Zusatzbezeichnung fortführen konnten, endete zum 31.3.2003.

Ab dem 1.4.2003 müssen somit Einzelfirmen, auch in den für sie gestellten Mahnbescheidsanträgen die Voraussetzungen des § 19 HGB erfüllen, also die Bezeichnung

„eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“

oder eine allgemein verbindliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere

„e.K.“, „e. Kfm.“ oder „e.Kfr.“

verwenden.

Bei Mahnbescheidsanträgen, bei denen das nicht berücksichtigt wird, erfolgt automatisch eine Monierung zur Aufklärung der Rechtsform. Dies muss bei Neuanträgen mit einer Einzelfirma als Antragsteller/in oder Antragsgegner/in immer beachtet werden.

Um Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, vor Einreichung des Mahnbescheidsantrags genau zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Einzelfirma oder lediglich um einen Freiberufler/Gewerbetreibenden in geringem Umfang handelt. Letzter sind ausschließlich in Spalte 1) ohne Firmenzusatz einzutragen.

■ Einrichtung von Schadensregulierungsstellen des Bundes

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut u.a. Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz) vom 19.9.2002 (BGBl II S. 2482) werden die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung, die derzeit noch von den Ländern wahrgenommen werden, für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zum 1.1.2003, für **Bayern**, Hessen und Niedersachsen zum 1.1.2005 in eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau überführt.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden vom Bundesministerium der Finanzen mit sofortiger Wirkung Schadensregulierungsstellen des Bundes (SRB) eingerichtet.

Details können bei der Kammer abgefragt werden. Für Bayern (außer Reg.bez. Unterfranken) ist zuständig:

Oberfinanzdirektion Nürnberg, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg.

■ Neubestellung der Prüfungsausschüsse für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Zum 1.4.2003 stand die turnusmäßige Neubestellung der 8 Prüfungsausschüsse für die Durchführung der RA-Fachangestelltenprüfung an. Bestellt worden sind folgende ordentliche Mitglieder:

Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrervertreter
1. Prüfungsausschuss München I		
RA Friedemann Bubendorfer	Gerda Hoyer	OStR Ernst Neumann
RA Karl-Heinz Kitzinger	Anneliese Jiphart-Jocham	OStRin Monika Kempe
2. Prüfungsausschuss München II		
RA Nikolaus Lutje	Ursula Martin	OStRin Gerda Heil
RA Konrad Baumann	Alois Saller	StD Andreas Henn
3. Prüfungsausschuss München III		
RA Hermann Beck	Anneliese Trögl	StDin B. Ullrich-Obermaier
RAin Barbara Lohs	Sabine Jungbauer	OStRin Silvia Sporrer
4. Prüfungsausschuss Augsburg		
RA Helmut Schaller	Lydia Rackl	StD Herbert Emmerling
RA Siegfried Glück	Heidemarie Botzenhart	OStR Dieter Heurich
5. Prüfungsausschuss Ingolstadt		
RA Freimut Höchstädter	Anton Heigl	OStRin Dagmar Stauss
RA Dr. Heinz Volkert	Peter Jordt	StD Richard Kühner
6. Prüfungsausschuss Kempten		
RA Johannes Schnetzer	Gabriele Tänzl	StD Hildegard Lang
RA Dr. Bertrand Botzenhardt	Ines Zimmermann	OStR Hanns-J. Rodich
7. Prüfungsausschuss Straubing		
RAin Dietlinde v. Feilitzsch	Erwin Selensky	StD Peter Boeske
RA Peter Semmler	Ulrike Beringer	OStRin Ulrike Sinz
8. Prüfungsausschuss Traunstein		
RA Dr. Peter Schuppenies	Maria Winkler	OStD Dr. Peter Langer
RA Maximilian Pohl	Rosina Romstätter-Staller	OstR Dietmar Durchholz

Der Kammervorstand wünscht den neubestellten Prüfungsausschüssen viel Erfolg.

Einige Damen und Herren können ihre Prüfungstätigkeit als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder in den Prüfungsausschüssen der Kammer nicht mehr fortsetzen. Ihnen möchten wir an dieser Stelle dafür danken, dass sie sich für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit in der RA-Fachangestelltenausbildung zur Verfügung gestellt haben und mit erheblichem Arbeitseinsatz lange Jahre tätig gewesen sind.

Unser Dank gilt folgenden ausgeschiedenen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse:

1. Prüfungsausschuss München I

RA Reinhard Hollmann	(Arbeitgebervertreter, stellv. Mitglied)
Frau Ina Saffran	(Arbeitnehmervertreterin, Mitglied)
Frau Sybille Ostermeier	(Arbeitnehmervertreterin, stellv. Mitglied)

2. Prüfungsausschuss München II

RA Christoph Ostler	(Arbeitgebervertreter, stellv. Mitglied)
---------------------	--

3. Prüfungsausschuss Augsburg

Frau Christiane Wörner	(Arbeitnehmervertreterin, Mitglied)
------------------------	-------------------------------------

4. Prüfungsausschuss Ingolstadt

Herr StD Wolfgang Huber	(Lehrvertreter, Mitglied)
Frau Elfriede Geyer	(Arbeitnehmervertreterin, stellv. Mitglied)

5. Prüfungsausschuss Kempten

RA Hans Lindemann	(Arbeitgebervertreter, Mitglied)
-------------------	----------------------------------

6. Prüfungsausschuss Straubing

Herr Rudolf Hacker	(Arbeitnehmervertreter, Mitglied)
--------------------	-----------------------------------

7. Prüfungsausschuss Traunstein

Frau Hannelore Reichenwallner	(Arbeitnehmervertreterin, Mitglied)
Herr OStR Hartmut Stanek	(Lehrervertreter, stellv. Mitglied)

■ Betriebsjubiläen von Kanzleimitarbeitern

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München weist darauf hin, dass Kanzleiangestellte auf Antrag der Kanzlei nach 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren Kanzleitätigkeit mit einer Urkunde für das jeweilige Betriebsjubiläum ausgezeichnet werden. Wir bitten, die Anforderung der Urkunde bei der Geschäftsstelle rechtzeitig schriftlich unter Angaben der Daten (Name, Vorname und Beginn der Tätigkeit in der Kanzlei) zu beantragen.

■ Zwischenprüfung 2003

Die diesjährige Zwischenprüfung findet am
Freitag, den 28. November 2003
statt.

An der Zwischenprüfung nehmen alle Schüler/innen der 11. Jahrgangstufe teil, auch solche mit abgekürzter Ausbildungszeit, die in die 11. Jahrgangstufe eingegliedert wurden. Die Anmeldeformulare werden voraussichtlich im Laufe der 38./39. KW in den Berufsschulklassen an die Schülerinnen und Schüler verteilt. Auszu-

bildende, die keine Berufsschule besuchen, erhalten die Anmeldeformulare auf Anfrage bei der Rechtsanwaltskammer München (Tel.: 089 / 53 29 44 - 16 und - 34).

Anmeldefrist für die Zwischenprüfung ist der 10. Oktober 2003.

■ Vierte Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin / Geprüfter Rechtsfachwirt

Im Bezirk der Kammer gibt es 20 neue (diplomierte) Gepr. Rechtsfachwirtinnen und 2 (diplomierte) Gepr. Rechtsfachwirte.

„An der Bereitschaft, sich solchen Fortbildungsmaßnahmen zu unterziehen, erkennt man motivierte Mitarbeiter“ lobte Herr Dr. Peter Schuppenies, Vorsitzender des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Kammern München, Bamberg und Nürnberg in der Feierstunde am 2.4.2003 im Münchner Ratskeller, zu der die Rechtsanwaltskammer München geladen hatte.